

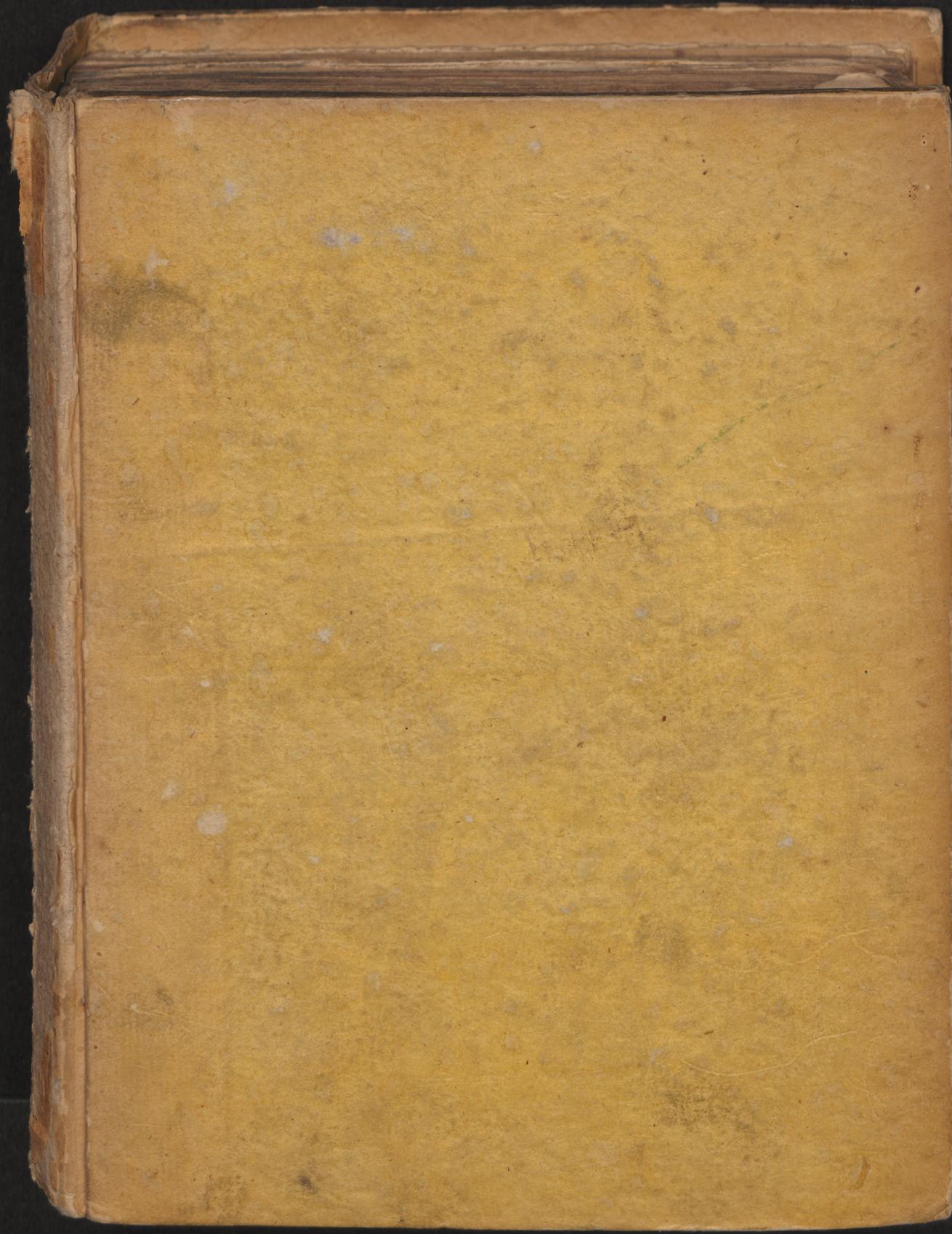
**Unsere von Gottes Gnaden Adolph Friedrichen/ Hertzogen zu Meckelnburg/ ...
Newe Valvation und Müntzordnung : Wornach sich ein jeder in Einnehmen und
außgeben in Unsern Fürstenthumb und Landen zu richten wird wissen ; [Geben
zu Schwerin den 19. May Anno 1622.]**

[Güstrow]: Sachs, 1622

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742713644>

Druck Freier  Zugang





No
Pl. 101 (9.)

Reyssi 7. al

Unsere von Gottes Gnaden

16
110/

Adolph Friedrichen
Hertzogen zu Meckelnburg/

Fürsten zu Wenden/ Graffen zu
Schwerin/der Lande Rostock vnd
Stargard Herrn.

Neue VALVATION vnd
Münzordnung.



Wornach sich ein jeder in Einnehmen vnd außge-
ben in Vnsern Fürstenthumb vnd Landen zu richten wird wissen.

Gedruckt bey Moritz Sachsen/ 1622.



[Faint, mostly illegible handwritten text in a historical script, possibly Latin or German, with some dark ink stains on the left side.]

Universität
Bibliothek
Rostock



Den Gottes
Gnaden / Wir

Adolph Friedrich / Herzog zu Meckelnburgk / Fürst zu Wenden / Graff zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargardt Herr / Sügen allen vnd Jeden Vnsern Ambleuten / Küchenmeistern vnd Befelchhabern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Rätthen / Richtern vnd Böigten / in den Städten vnd sonst allen Vnsern Vnterthanen vnd Verwandten / aller Stände / auch in gemein allen andern / so in Vnsern Fürstenthumben vnd Landen Ihre Gewerb vnd Handthierung treiben / Negst zu entbietung Vnsers gnedigen Grasses / hiemit zu wissen / Ob Wir wol auß Treweyfferiger Sorgfältig-

A ij

keit

keit für das gemeine besten / vnd zu abwens-
dung Vnser Land vnd Leuthe immer weiter
einreißenden Verderbs / Vns eufferster Mühs-
samkeit angelegen sein lassen / daß dem ent-
standenen höchstnachteiligen Münzwesen /
durch dienliche Mittel / *remediret* werden
möchte / auch zu dem ende / zu verschiedenen
mahlen / besondere Münz*Edicta* , vnd noch
lezlich im negst verlauffenen 1621. Jahr / eine
Münzhordnung publiciret / vnd darinn den
Reichsthaler auff 40. Schilling *reduciret* vnd
herunter gesezet : So haben doch Vnsere
getrewe Ritter vnd Landschafft / die obser-
vanz selbiger Vnser lezten Münzhordnung /
in etwas zu *prorogiren* vnterthäniges fleiß-
ses gebeten vnd erhalten / vnd als inmittelst
von benachbarten vornehmen Potentaten /
Fürsten / Ständen vnd Städten / des Ober-
vnd Nieder Sächsischen Cräyses / wegen des
Münzwesens / ein *Communication* Tag / ge-
gen den 11. Martij nechst verschiene / in der
Stadt Hamburg beliebet vnd angestellet /
darzu dan auch Wir in betracht / daß durch
solche gesambte *conjunction* dem Verck / so
viel mehr vnd beständiger zu helfen / die Vn-
serigen

serigen abgefertiget / vnd weil daselbst / nach
notturfftiger *Deliberation* vnd Berath-
schlagung / die anwesende Räte / Gesand-
ten vnd Botschafften / im Namen Ihrer Gne-
digsten vnd Gnedigen Herren / auch Obern
vnd Eltisten / einer gewissen Ordnung / wie
es hinfüro mit dem Münzwesen / biß zu ei-
nem durchgehenden allgemeinen Reichs- o-
der Gräisßschluß / *interims* weise / gehalten
werden soll / Sich einmütiglich verglichen:
So haben Wir auch solche Münzordnung
zu Unser Vnterthanen verhoffentlich ge-
den vnd Volfahrt / Inmassen von den an-
dern Benachbarten beschehen / Gnedig be-
liebet / vnd dieselbe zu menniglichs Wissen-
schafft vnd Nachricht / auch in Unsern Für-
stenthumben vnd Landen / folgender gestalt
publiciren wollen.

S Ehen / ordnen / vnd wollen dem-
nach / daß die Reichsthaler / so an
Schrot vnd Korn den Münzordnungen ge-
meß / vnd in der Marck 14. Loth vnd 4. Grän
halten / biß künfftigen Gregorij / wann man
geliebts Gott 1623. schreiben wird / zween
A iij Gulden!

Gulden / Vnd nach verlauff jehigen Ter-
mins / ohne einige fernere Verordnung / vier-
zig Schilling Lübsch / vnd nicht höher / gel-
ten / genommen oder außgegeben werden
sollen / bey Pöen der Confiscation vnd anderen
ernsten Straffen.

Weil aber etliche Thaler Gor-
ten vnd andre grobe Silberne Münze / wel-
che am Gehalt oder Schrot zu geringe / in
Vnsere Lande eingeschlichen / So sollen dies-
selbe auffgezogen / probiret / vnd nach ihrem
rechten werth valviret / vnd solches durch ei-
nen öffentlichen Abdruck / zu eines jeden wis-
senschaft / publiciret / vnd höher / als sie val-
viret / in bezahlung nicht eingenommen oder
außgegeben werden.

Belangend die kleine Münze /
sollen die gemischete Doppel Schillinge / so an
Korn nicht guth / für wehrschafft nicht gehal-
ten / sondern hiemit gantzlich bandisiret vnd
verbotten sein / vnd wird sich ein jeder daß er
dieselbe nicht annehme / vorzusehen wissen /
Wir befehlen auch hiemit / daß dergleichen
Doppels

DoppelSchillinge nicht gestempelt/sondern/
wo sie zur stempelung gebracht / alsfort sol-
len zerschnitten werden.

Wegen der andern Doppelschil-
linge / so am Korn noch gerecht vnd unver-
fälschet / weil Wir befinden / daß Unser Für-
stenthumben vnd Lande gelegenheit nach /
das Gewicht / wie von etlichen *correspondi-*
renden Fürsten / Ständen vnd Städten be-
liebet / also fort nicht abgeschafft werden mag/
Als haben Wir Uns dasselbe / nebenst des
Herzogen zu Stettin Pommern Ld. vnd der
Stadt Lübeck / *reserviret* vnd vorbehalten /
vnd das Pfund unverfälschter Doppelschil-
linge / auff 23. Marc 4. Schilling / *valviret*
vnd gesetzet / Darfür es hinfüro biß Gre-
gorij des 1623. Jahres / außgegeben vnd ein-
genommen werden soll.

Damit auch zur täglichen Auß-
gabe Scheides Pfeninge sein mügen / ver-
ordnen Wir hiemit / daß neben der / vnter
Unserm Gepräge / geschlagenen Kuppfernen
Münze / auch die DoppelSchillinge / welche
an

an Korn gerecht / vnd ein halb Quentlin wie-
gen / Drey Sechslinge oder 18. Pfenninge/
gelten sollen / Jedoch dergestalt / daß niemand
wieder seinen willen derselben mehr als 6.
Schillinge in Bezahlung anzunehmen schul-
dig oder verbunden sey.

Der Schreckenberger vnd Sil-
bergroschen halben / lassen Wir es bey Un-
sern vorigen *publicirten* Mandaten ver-
bleiben / vnd sollen dieselbe nicht mehr in auß-
gabe vnd einnahm / bey Pöen der *Confiscation*
passiret werden.

Es soll auch bey auffwechselung
der Reichsthaler vnd Realen / einig Auf-
geld zu nehmen / hitemit gantzlich verboten /
auch Unsere Ambleute / Bürgermeister /
Räthe / Richter vnd Vöigte in den Städten /
Zöllner / Einspenniger / LandtReuter / vnd
andere Unsere bediente / denen solches von
Ampts wegen obliegt vnd gebühret / ernst-
lich befehliget sein / auff die außführung der
guten Münz fleissige auffacht zu haben / vnd
da es nicht der *Commercien*, sondern genieß
halber

halber geschicht / die Verbrecher mit den Gel-
den anzuhalten / vnd es Vns zu ferner ver-
ordnung gebühlich zu *notificiren*.

Weil auch die Notturfft vnd bil-
ligkeit erfordert / daß nach dem *Valor* des
Reichsthalers / die Wahren vnd *Victualien*
gegeben / auch allerhand Arbeit vnd Hand-
thierung darnach *reguliret* werde.

Als wollen Wir einen jeden Un-
ser Vnterthanen / weß Standes / Handels
vnd Wesens der sey / hiemit ermahnet vnd
Ihme ernstlich befohlen haben / daß er mit
verthierung seiner Wahren / Arbeit vnd an-
dern Gewerbs / niemand zur vngedühr über-
setze / sondern sich disfalls nach abgang des
Valoris des Reichsthalers richten / vnd wie
es sonsten Gottes Wort vnd die Christliche
Liebe erfordert / gegen seinen Nechsten bezeige
vnd verhalte / Inmassen Wir dan die Ver-
brecher darumb ernstlich straffen / es auch je-
des Orths Obrigkeit also ebenmessig zu thun /
hiemit aufserlegt haben wollen.

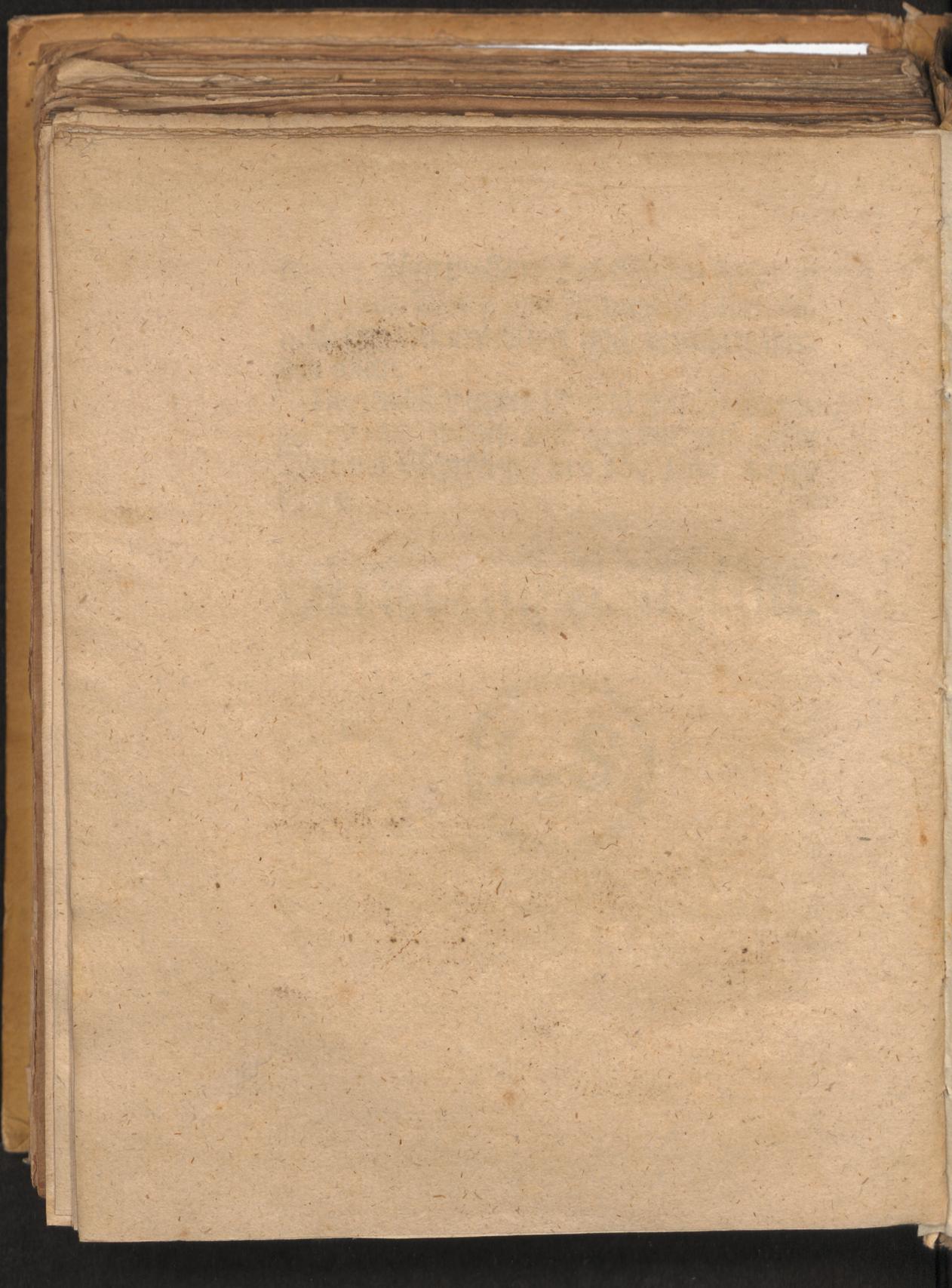
B

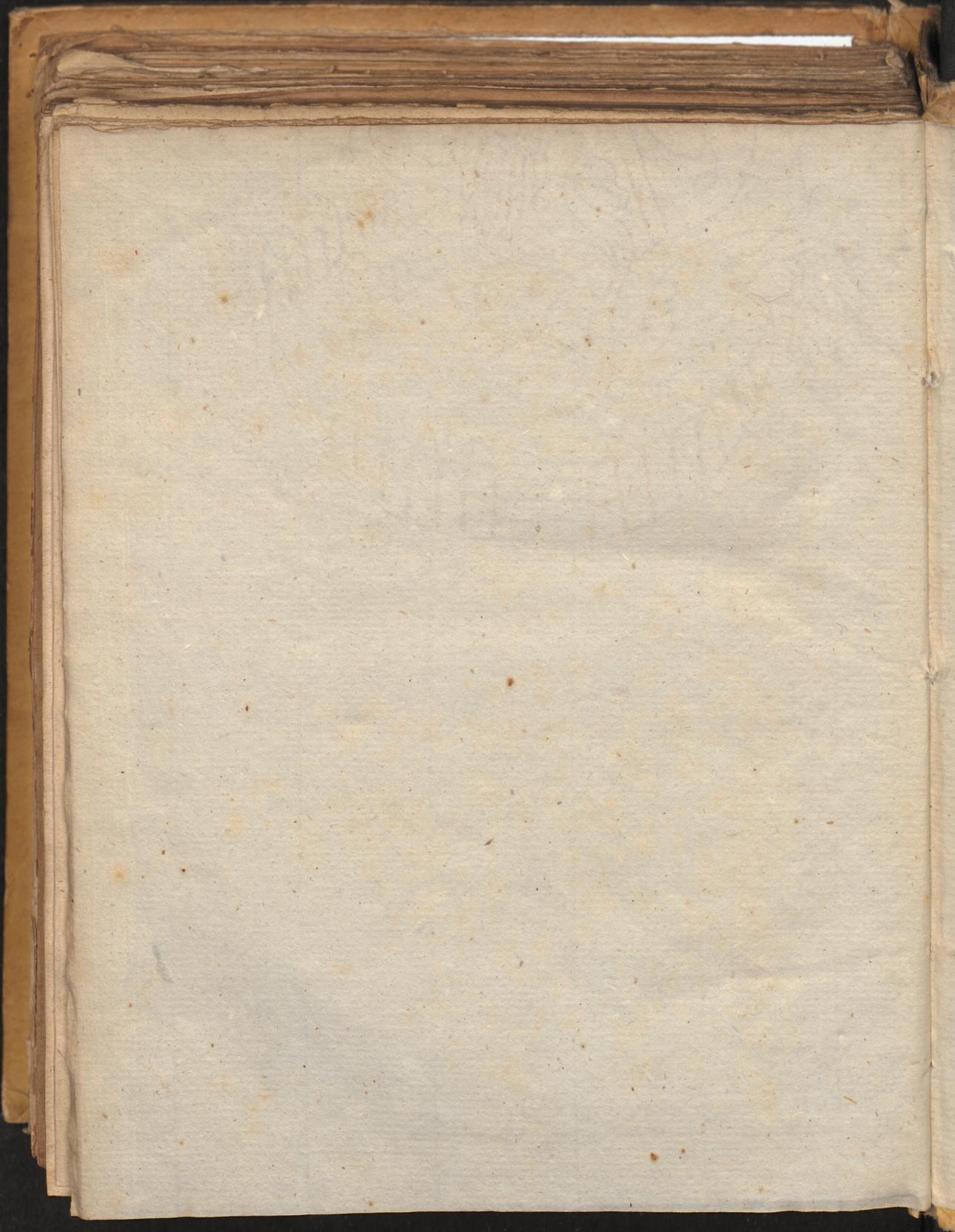
Schließ

Schließlich gebieten vnd befeh-
len Wir hiemit allen vnd jeden / wie obgemelt/
daß sie hinfüro dieser Unser Ordnung aller
Orther geleben / derselben in allen vnd jes-
den contracten vnd obligationen, vngachtet
zu was Zeiten dieselben getroffen vnd auffge-
richtet / gehorsamblich nachkommen / sich aller
ungebührlichen selbst thätigen valuation vnd
steigerung / auch aller vortheilhafftigen Geld-
händel / bey vermeydung Unserer ernstest straf-
fe / enthalten sollen.

Vnd wie nun dieses zureparirung
des schädlichen vnheils im Münzwesen ge-
reicht / vnd hierin Unser ernstest Will vnd
Meynung geschicht: Also wird sich ein jeder
darnach zu richten / vnd für schaden vnd vn-
gelegenheit zu hüten wissen / Geben zu
Schwerin den 19. May Anno 1622.







halber geschicht / die Verbrecher mit den Ge-
den anzuhalten / vnd es Vns zu fernier ver-
ordnung gebührlich zu notificiren.

Weil auch die Notturfft vnd bil-
ligkeit erfordert / daß nach dem Valor de
Reichsthalers / die Wahren vnd Victualie
gegeben / auch allerhand Arbeit vnd Hand-
thierung darnach reguliret werde.

Als wollen Wir einen jeden Un-
ser Vnterthanen / weß Standes / Handel
vnd Wesens der sey / hiemit ermahnet vnd
Ihme ernstlich befohlen haben / daß er in
verthierung seiner Wahren / Arbeit vnd an-
dern Gewerbs / niemand zur vnggebühr über-
setze / sondern sich disfalls nach abgang de
Valoris deß Reichsthalers richten / vnd wo
es sonstens Gottes Wort vnd die Christlich
Liebe erfordert / gegen seinen Nechsten bezeig
vnd verhalte / Inmassen Wir dan die Ver-
brecher darumb ernstlich straffen / es auch in
des Orths Obrigkeit also ebenmessig zu thun
hiemit aufferlegt haben wollen.

B

Schließ

